

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle im Salzlandkreis

Antragsteller:

Name

Wohnanschrift:

Straße

.....

PLZ/ Ort

Telefonnummer für Rückfragen:

Kassenzeichen:

Grundstücksfläche des Wohngrundstückes in m²:

davon Gartennutzfläche (ohne Rasen in m²:

Wohnform:
(Ein-/Zweifamilienhaus, Mehrfamilienhaus, etc.)

Ich bin: Mieter Eigentümer

Mit der Unterschrift erkläre ich, dass auf dem o.g. Grundstück eine vollständige Eigenverwertung aller auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle einschließlich der Küchen- und Speiseabfälle erfolgt. Die Verwertung erfolgt für die Abfallarten:

a) kompostierbare Gartenabfälle (z.B. Grüngut, Obst/Gemüsereste) durch:

b) nicht kompostierbare Abfälle (z. B. Knochen, Fleisch-, Fischreste, gekochte Speisereste) durch:

.....
Datum/ Unterschrift

Hinweis:

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sollte eine der vorgenannten Abfallarten nach Buchstabe a) und b) auf dem Wohngrundstück nicht vollständig verwertet werden können, eine Befreiung vom Benutzungszwang für Bioabfälle aufgrund der geltenden Rechtslage nicht möglich ist.

Als Anlage ist beizufügen:

- Grundstücksplan mit Darstellung, dass das Grundstück über eine Gartenfläche von mindestens 25m² pro Wohneinheit (ohne Rasenfläche) verfügt
- Fotodokumentation des Grundstückes, der Gartenfläche und der Art der Eigenverwertung (z.B. Komposter) zur Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten

- Im Rahmen der Eigenkompostierung muss durch den Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen (alle Bewohner) gewährleistet sein, dass **alle** auf dem Wohngrundstück anfallenden organischen Abfälle ordnungsgemäß, auch auf dem Grundstück wo sie anfallen, verwertet werden und der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus **allen Haushaltungen** des Grundstückes genutzt werden kann.
- Der Kompostplatz in ausreichender Größe muss die Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulassen. Für die Ausbringung des Kompostes muss eine ausreichende Garten- bzw. Nutzfläche von 25 m² pro Wohneinheit auf dem Wohngrundstück vorhanden sein, siehe § 21 Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises in der zurzeit gültigen Fassung.
- Als nicht kompostierbar gelten u.a. nicht pflanzliche Küchenabfälle (Fleisch-, Wurst-, Fischreste, Knochen), da bei der Eigenkompostierung nicht die erforderlichen Temperaturen für eine sichere Hygienisierung (Seuchenhygiene) erreicht werden. Auf die Ausbringung der bereits genannten Abfälle sowie von gekochten Küchenabfällen sollte aus hygienischen Gründen verzichtet werden, da die Gefahr des Anlockens von Nagern und Ungeziefer besteht.
- Pflanzen und Pflanzenreste, die beispielsweise mit Läusen, Thripsen, Rote Spinnen, Mehltau, Sternrußtau, Kraut- und Knollenfäule, sowie Feuerbrand befallen sind, sollten nicht auf dem Kompost aufgebracht werden. Hierzu zählen auch Neophyten, wie Beifuß-Ambrosia die Herkulesstaude sowie der Riesen-Bärenklau. Diese Pflanzen, aber vor allem deren Samen/ Sporen können zu schwerwiegenden allergischen Reaktionen führen. Eine haushaltsübliche Kompostierung erreicht nicht die erforderliche Temperatur während des Rotteprozesses um diese abzutöten.
- Als Befreiungsgründe können **nicht** anerkannt werden: die Andienung an eine Grüngutannahmestelle, die Kompostierung in einem nicht zum Wohngrundstück gehörenden Schrebergarten, Wochenend- oder sonstigem Grundstück sowie die Abgabe von Speiseresten an Nachbarn zum Verfüttern.